

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB)

Maximator Hydrogen GmbH

Stand: Juni 2024

1 Geltungsbereich

1.1 Wir schließen Verträge mit Unternehmen (§§ 310 Abs.1, 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

1.2 Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden. Der Kunde kann unsere AGB jederzeit im Internet unter www.maximator-hydrogen.de abrufen und herunterladen. Wir senden sie ihm auf Wunsch auch jederzeit kostenfrei zu. Ausländischen Kunden senden wir die AGB spätestens mit jedem Angebot und jeder Auftragsbestätigung in der Vertragssprache zu.

1.3 Jeglichen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Unseren AGB entgegenstehende, hiervon abweichende, ergänzende oder einseitige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kundengeltens auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen, auch wenn sie in einen Bestelltext aufgenommen werden; es sei denn, wir hätten solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Vertragsschluss, Vertragsdokumente

2.1 Ist der Bestellung durch den Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag durch seine Bestellung zustande. Weicht die Bestellung des Kunden von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch unsere Bestätigung der Bestellung zustande. Erfolgt unser Angebot „freibleibend“, können wir es bis zum Zu-

gang der Bestellung frei widerrufen. Behalten wir uns in unserem Angebot den Zwischenverkauf vor, sind wir berechtigt, die Ware bis zum Zugang der Bestellung anderweitig zu verkaufen.

2.2 Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, kommt der Vertrag erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung oder mit Anlieferung der Ware beim Kunden zustande. Unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist maßgeblich für den Umfang und den Inhalt des Vertrages.

2.3 Der Kunde ist an sein Angebot mindestens vier Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

3 Preise, Preisanpassung, Zahlungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager (ex works Incoterms 2020) und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Transportversicherung nicht ein. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Bei vereinbarten Auslandslieferungen trägt der Kunde den Zoll einschließlich der Kosten, die für die Verzollung entstehen (etwa die Kosten eines Zollagenten). Skonti, Rabatte oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.

3.2 Unsere Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Zielmenge unterschritten, so sind wir berechtigt, den Preis pro Einheit nach billigem Ermessen zu erhöhen.

3.3 Unsere Forderungen werden an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag bzw. bei vereinbarter Anlieferung mit Anlieferung der Ware beim Kunden fällig, es sei denn, ein anderer Zahlungstermin ist schriftlich vereinbart worden.

3.4 Zahlungen sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung in einer anderen Währung, ist der maßgebliche Wechselkurs der EURO-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

3.5 Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung befindet. Das Skonto bezieht sich nur auf den Netto-Rechnungswert ausschließlich Fracht.

3.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto maßgeblich.

3.7 Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschl. der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

3.8 Bewirkt der Kunde die Zahlung nicht spätestens zwei Tage nach Zugang unserer Lieferbereitschaftsanzeige bzw. bei vereinbarter Anlieferung zwei Tage nach Anlieferung, gerät er in Verzug, es sei denn, ihm geht zuvor unsere Rechnung zu oder ein vereinbarter Zahlungstermin ist zuvor abgelaufen. In diesen Fällen gerät der Kunde bereits in Verzug, wenn er die Zahlung nicht spätestens einen Tag nach Rechnungszugang bzw. am Zahlungstermin bewirkt. Wir berechnen im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit (Ziffer 3.3) zunächst Fälligkeitszinsen von 5 Prozentpunkten p.a.; ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

3.9 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des

Kunden nach Vertragsschluss erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige oder trotz Aufforderung keine Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. In diesen Fällen werden ausstehende Forderungen insoweit sofort fällig, als dem Kunden keine Leistungsverweigerungsrechte zustehen. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Vorkasse abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir – soweit gesetzlich erforderlich nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist –, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

3.10 Wechsel und Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel müssen diskontierbar sein. Wechsel- und Diskontspesen trägt der Kunde; sie werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet und sind sofort fällig. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage nach Rechnungsdatum nicht überschreiten.

3.11 Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist oder entscheidungsreif besteht oder seine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, aus dem wir unsere Forderung ableiten. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Sicherheit geleistet haben.

4 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Es gelten die Lieferbedingungen ex works (Incoterms 2020).

4.2 Preis- und Leistungsgefahr gehen mit Ende unserer gewöhnlichen Geschäftszeit an dem in unserer Lieferbereitschaftsanzeige genannten frühesten Abholtag auf den Kunden über, im Fall einer Gattungsschuld jedoch erst dann, wenn wir die Ware ausgesondert haben.

4.3 Eine Versendung der Ware erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung und auf Gefahr des Kunden.

4.4 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

4.5 Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Vergütung für eine durch den Annahmeverzug verursachte etwaige Lagerung der Ware zu zahlen. Weitere gesetzliche Rechte aufgrund des Annahmeverzugs des Kunden bleiben unberührt.

5 Termine und Fristen, Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt, Vertragsstrafen

5.1 Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

5.2 Lieferverzögerungen aufgrund von bei uns oder unseren Zulieferern oder Dienstleistern eingetretenen außergewöhnlichen unvorhersehbar-baren Ereignissen wie Arbeitskampfmaßnahmen, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Niedrig- oder Hochwasser auf den Wasserstraßen, terroristische Akte, hoheitliche Maßnahmen, insb. Länderembargos, Einschränkungen bei Waren, sowie sonstige beeinträchtigende außenwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen

Union oder der USA, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, Unruhen usw. befreien uns, solange sie andauern oder bei Unmöglichkeit voll, von der Lieferpflicht, soweit wir die Ursache der Lieferverzögerung nicht zu vertreten haben. Dauert die Lieferverzögerung länger als sechs Monate, kann jeder Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.3 Jede uns zu setzende Nachfrist muss mindestens drei Wochen betragen.

5.4 Soweit wir Lieferungen nicht erbringen können, weil wir von eigenen Lieferanten nicht oder nicht in ausreichender Menge oder mangelbehaftet beliefert werden, obwohl wir kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom jeweiligen betroffenen Vertrag zurücktreten. Unser Kunde kann allerdings die Lieferung der mangelfreien zum vereinbarten Lieferzeitpunkt verfügbaren Menge verlangen. Wir werden unseren Kunden hierüber informieren. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir unserem Kunden erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen unserem Kunden in einem solchen Fall nicht zu.

5.5 Wir geben keine Strafversprechen für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ab.

6 Schutzrechte Dritter, Freistellung, eigene Schutzrechte

6.1 Es obliegt allein dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund seiner Beschaffenheitsvorgaben für die Ware sowie deren Weiterverarbeitung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

6.2 Werden wir aufgrund einer Beschaffenheitsvorgabe unseres Kunden wegen

einer Schutzrechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen:

- werden wir unseren Kunden unverzüglich hierrüber informieren,
- stellt uns unser Kunde von sämtlichen berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich auf erstes schriftliches Anfordern frei,
- wird unser Kunde uns nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Beschaffenheitsvorgaben entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Beschaffenheitsvorgaben so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, es sei denn, wir hätten die Schutzrechtsverletzung allein zu vertreten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

6.3 An jeglichen Modellen, Fertigungseinrichtungen, Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, einschließlich Urheberrechten, Kennzeichenrechten, Firmenrechten und Rechten an Know-how, vor. Sie dürfen von unserem Kunden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

7 Beschaffenheit der Ware, Gewährleistung

7.1 Angaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraus-

setzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Wir sind nur verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Maß, Gewicht und Güte/ Qualität und Verpackung Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Wird eine „ca.“-Menge vereinbart, dürfen wir zur Erfüllung 10 % der genannten Menge mehr oder weniger liefern.

7.2 Unser Kunde trägt insbesondere im Hinblick auf den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck unserer Waren die alleinige Verantwortung für eine sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften und der erforderlichen Prüfverfahren, für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Grundsätzlich sind wir nur verpflichtet, in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Waren zu liefern.

7.3 Die betriebsbedingte Abnutzung von Verschleißteilen begründet keinen Mangel und löst somit keine Gewährleistungsansprüche des Kunden aus. Entsprechendes gilt für Defekte, die aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften Montage oder Inbetriebsetzung der gelieferten Ware durch den Kunden eintreten, insbesondere bei ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen oder sonstigen ungeeigneten Rahmenbedingungen.

7.4 Die in unseren Prospekten und Katalogen sowie sonstiger Werbung und öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

7.5 Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7.6 Liegt ein Mangel an einer gelieferten nicht gebrauchten Ware vor, ist der Kunde nur berechtigt, Nachbesserung der Ware zu verlangen. Eine Nachlieferung ist ausgeschlossen, da diese regelmäßig unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und dem Kunden durch den Ausschluss der Nachlieferung keine erheblichen Nachteile entstehen. Nach unserer Wahl können wir auch eine mangelfreie Sache nachliefern.

7.7 Gibt unser Kunde, nachdem er einen Mangel gerügt hat und die uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist abgelaufen ist, nicht zu erkennen, welche der ihm gesetzlich zustehenden Rechte er beansprucht, können wir dem Kunden hierzu schriftlich eine Erklärungsfrist von zwei Wochen setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf geht die Entscheidungsbefugnis auf uns über.

7.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer uns gesetzten, angemessenen Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln der Ware bestehen nur unter den in Ziff. 8 dieser AGB genannten Voraussetzungen.

7.9 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Die Kosten einer Nacherfüllung (einschließlich der hierfür erforderlichen Aufwendungen im Sinne von § 439 Abs. 2 und 3 BGB) sind im Sinne von § 439 Abs. 4 BGB jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn sie das Eineinhalbfache des Kaufpreises der mangelhaften Ware übersteigen.

7.10 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns aus § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel der Ware, die die unsererseits zu erstattenden Aufwendungen des Kunden verursacht hat, zu vertreten oder der Endabnehmer ist ein Verbraucher. § 445a Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen, es sei

denn, der Endabnehmer ist ein Verbraucher.

7.11 Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Anlieferung der Ware rügen muss, wobei die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelrüge zur Fristwahrung genügt. Die Untersuchung muss der Kunde jedenfalls vor Einbau der Ware in eine andere Sache durchführen. Erstmusterfreigaben unseres Kunden entbinden diesen nicht von seinen Untersuchungs- und Rügepflichten und schränken diese auch nicht ein.

7.12 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziffer 7.13 oder der Arglist vor; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten beginnt bei Lieferung ex works (Incoterms 2020) mit der Abholung, ist eine andere Lieferbedingung vereinbart, mit der Ablieferung der Ware, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, mit dieser.

7.13 Wird der Kunde wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, von einem Verbraucher oder seinem Abnehmer wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns nach §§ 478, 479 BGB, insbesondere die Verjährungsfrist von 5 Jahren gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Ware unberührt.

8 Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es

sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden.

8.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung nach Ziffer 8.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgeshilfen.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

8.4 Abweichend von Ziffern 8.1 bis 8.4 haften wir nicht für das Verschulden unserer Zulieferer. Dies gilt auch dann, wenn wir deren Bedienungsanleitung an unseren Kunden weitergeben.

9 Verjährung

9.1 Abweichend von § 195 BGB beträgt die kenntnisabhängige regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden 18 Monate. Deren Beginn richtet sich nach § 199 Abs. 1 BGB.

9.2 Abweichend von § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB beträgt die kenntnisunabhängige regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden fünf Jahre beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.

9.3 Ziffer 9.1 und 9.2 gelten nicht im Fall einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen

Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Ziffer 8.1) sowie in den in Ziffer 8.3 genannten Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Fristen.

10 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen gegen den Kunden („Gesicherte Forderungen“) und der Einlösung aller Schecks und Wechsel vor. Gesicherte Forderungen sind alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und in dem für einen sorgfältigen Kaufmann üblichen Rahmen gegen Abhandenkommen und Beschädigung zum Neuwert zu versichern und uns dies auf Verlangen unverzüglich durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche auf entsprechende Versicherungsleistungen hierdurch im Voraus sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

10.3 Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltsware für uns. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, werden wir werden Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erfolgt ebenfalls für uns. Wir erwerben Miteigentum an der so entstehenden neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum

Rechnungswert der anderen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer uns nicht gehörenden Hauptsache, tritt der Kunde hierdurch im Voraus seine Rechte an der Hauptsache sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Neue Sachen und Hauptsachen im Sinne dieser Ziff. 10.3 gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.

10.4 Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreis- oder Werklohnforderung des Kunden vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factorings einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung insoweit unmittelbar an uns zu bewirken, als gesicherte Forderungen bestehen.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware unsere Rechte in Höhe der gesicherten Forderungen zu sichern, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Dies kann dadurch geschehen, dass der Kunde den Übergang des Eigentums an den von ihm verkauften Waren an seine Abnehmer von deren vollständiger Bezahlung abhängig macht.

10.6 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt er hierdurch im Voraus seine sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche gegen seine Abnehmer oder Dritte (einschl. jedweder Saldoforderungen aus Kontokorrent) mit allen Sicherungs- und Nebenrechten, einschließlich Forderungen aus Wechseln und Schecks in Höhe der gesicherten Forderungen sicherungshalber an uns ab. Wir

nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Kunden für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Wird Ware verkauft, an der wir nach Ziff. 10.3 Miteigentum erworben haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

10.7 Der Kunde darf die an uns nach Ziff. 10.2 und 10.6 abgetretenen Forderungen in seinem Namen auf eigene Rechnung für uns einziehen, soweit wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die abgetretenen Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung des Kunden nicht widerrufen, soweit der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

10.8 Bei Verzug oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen des Kunden verpflichtet er sich vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO zur Herausgabe der Vorbehaltsware. Diese Verpflichtung ist unabhängig von einem Rücktritt oder einer Nachfristsetzung. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, zur Abholung seine Geschäftsräume zu betreten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und die Verwertungskosten sowie unsere sonstigen Ansprüche gegen den Kunden mit dem Erlös zu verrechnen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt nur sicherungshalber, ein Rücktritt vom Vertrag liegt hierin nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung. Bei

der Bemessung der Vergütung von Nutzungen im Fall eines Rücktritts ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen.

10.9 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Mitteilung der für eine Intervention notwendigen Informationen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

10.10 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der aus den Sicherheiten realisierbare Wert 110 % oder der Schätzwert der Vorbehaltsware 150 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Vorbehaltsware obliegt uns. Der realisierbare Wert ist der in einer (hypothetischen) Insolvenz des Kunden für die Vorbehaltsware zu erzielende Verwertungserlös im Zeitpunkt unserer Entscheidung über das Freigabeverlangen. Der Schätzwert ist der Marktpreis der Vorbehaltsware in diesem Zeitpunkt.

10.11 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir den sofortigen Ausgleich aller offenen Rechnungen verlangen.

11 Compliance

11.1 Unser Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten sowie die

Grundsätze des United Nations Global Compact zu beachten.

11.2 Wir haben uns einen eigenen Verhaltenskodex als verbindliche Leitlinie im Rahmen unserer täglichen Arbeit auferlegt, der die Grundsätze unserer Menschenrechtsstrategie aufnimmt und eine Beschreibung der Dokumentation mit Blick auf die Wahrung der Menschenrechte und Schonung der Umwelt enthält. Einen Lieferantenkodex des Kunden akzeptieren wir nur, wenn wir diesem im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.

12 Geheimhaltung

12.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne der nachfolgenden Geheimhaltungsverpflichtung sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG ergriffen wurden, ferner alle Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Unterlagen, Zeichnungen, Muster, technische Komponenten und Know-how), die den Organen, Mitarbeitern, Beratern des Kunden oder sonstigen für ihn tätigen Dritten im Rahmen des jeweils geschlossenen Vertrages und der Verhandlungen zu diesem Vertrag zugänglich gemacht werden/ wurden, insbesondere über unser Unternehmen, unsere Vorlieferanten, unsere Produktionsprozesse, unsere Preiskalkulation, etc., und als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach der Vertraulichkeit bedürfen. Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.

12.2 Unser Kunde ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Unser Kunde wird geeignete Vorkeh-

rungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG treffen.

12.3 Unser Kunde ist nicht berechtigt, von uns offengelegte Vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden.

12.4 Die Erlangung von Geschäftsgeheimnissen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von durch uns zur Verfügung gestellte Produkte, Muster oder sonstige entsprechende Vertrauliche Informationen, die sich im rechtmäßigen Besitz des Kunden befinden, ist untersagt (Reverse Engineering). Dieses Verbot endet, sobald das betreffende Produkt, Muster oder sonstige Vertrauliche Information öffentlich verfügbar gemacht wurde.

12.5 Die Geheimhaltungspflichten nach Ziffer 12.1 und 12.2 gelten nicht für solche Informationen, für die unser Kunde nachweisen kann, dass

- wir für den konkreten Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung durch unseren Kunden vorher schriftlich zugestimmt haben;
- sie vor Abschluss dieser Geheimhaltungserklärung offenkundig waren;
- unser Kunde sie vor dem Abschluss dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungserklärung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder
- unser Kunde zur Preisgabe der vertraulichen Informationen gesetzlich

oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch eine vollstreckbare Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist.

12.6 Diese Geheimhaltungserklärung tritt mit Abschluss dieses Vertrages in Kraft und endet fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

13 Datenschutz

13.1 Wir sind ebenso wie der Kunde dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages erhobenen Daten nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu erheben und zu verarbeiten.

13.2 Für Einzelheiten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die der Kunde auf unserer Webseite www.maximator-hydrogen.de herunterladen kann.

14 Ausfuhrnachweis, Ausfuhrgenehmigung, Gelangensbestätigung

14.1 Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab- und befördert oder sie in das Außengebiet versendet, so hat unser Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

14.2 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedwede damit verbundene Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für

ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.

14.3 Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung der Ware ex Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist unser Kunde gemäß § 7a und § 17c der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangensbestätigung). Der Nachweis erfolgt auf einem durch uns bereitgestellten Formular. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat unser Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-) Rechnungsbetrag zu zahlen.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Nordhausen.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist für beide Teile Nordhausen (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Für Verfahren, die den Amtsgerichten ausschließlich zugewiesen sind, ist das Amtsgericht Mühlhausen zuständig.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.

April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

16 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Ziel dieser Klausel möglichst entspricht und wirksam ist.